

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR BEABSICHTIGUNG DER TEILEINZIEHUNG DES MÜHLSTEINWEGES (FLURSTÜCK 52, TEILWEISE), OT RADENSDORF

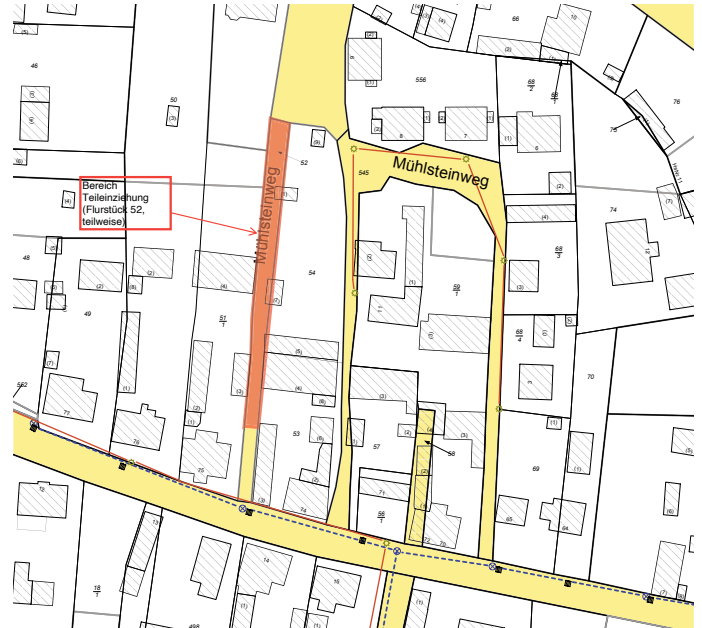
Die Stadt Lübben (Spreewald) beabsichtigt die Teileinziehung des Mühlsteinweges (Flurstück 52, teilweise) im Ortsteil Radensdorf. Die in der Karte markierte Teilstrecke (ca. 85 m) des Mühlsteinweges hat nur eine sehr geringe Bedeutung für den öffentlichen Verkehr.

Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Teileinziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 30.09.2024
In Vertretung




Peter Schneider
Bürgermeister



TEILEINZIEHUNG DES MÜHLSTEINWEGES, ORTSTEIL RADENSDORF

Durch die Stadt Lübben (Spreewald) wird ein Teilstück des Mühlsteinweges in 15907 Lübben (Spreewald)/ OT Radensdorf teileingezogen. Der Verlauf des teileinzuziehenden Flurstücks ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beige-fügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

Die Teileinziehung erfolgt für den öffentlichen Fahrzeugverkehr. Für den Fußgänger- und Radverkehr gilt die Einschränkung nicht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

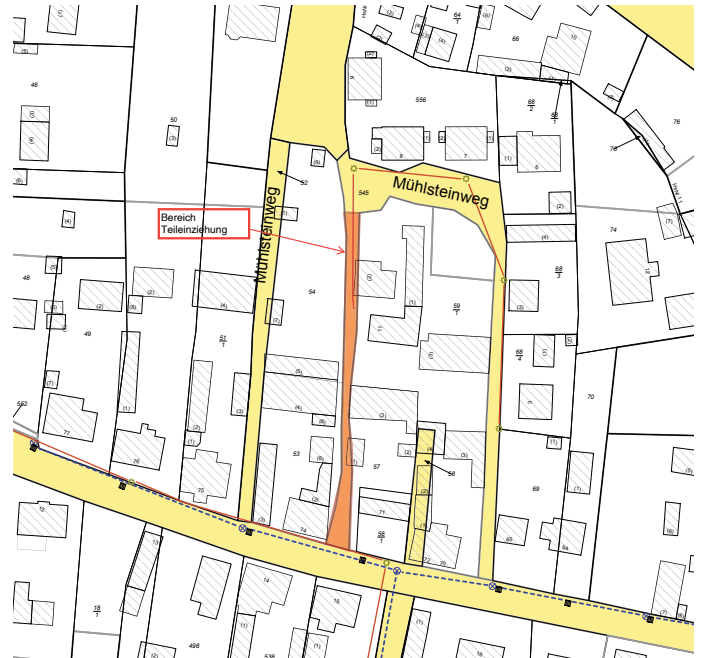
Die Verfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 30.09.2024
In Vertretung




Peter Schneider
Bürgermeister

Anlage:



VERWALTUNGSVEREINBARUNG

über die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungsdigitalisierung - insbesondere in Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

zwischen

Stadt Luckau
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 34
15926 Luckau

und

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
vertreten durch den Bürgermeister
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
im Folgenden „die Kooperationspartner“ genannt, wird nachfolgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte Luckau und Lübben (Spreewald) vereinbaren, ein interkommunales Projekt auf dem Gebiet der Verwaltungsdigitalisierung - insbesondere in Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - durchzuführen. Unter Bündelung personeller Ressourcen sind erklärte Ziele

- beide öffentliche Verwaltungen mithilfe digitaler Prozesse zukunftsfähig, flexibel und bürgerfreundlich aufzustellen sowie
- für einen modernen und effizienten Behördenalltag zu sorgen.

Eine Digitalisierung der Verwaltungen ist zudem geeignet, die Kooperationspartner zu attraktiven Arbeitgebenden zu machen und so dem Fachkräftemangel proaktiv entgegenzuwirken.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Kooperationspartner.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Luckau beauftragt die PD – Beratungsgesellschaft der öffentlichen Hand GmbH (im Folgenden PD genannt), sie bei einem Projekt auf dem Gebiet der Verwaltungsdigitalisierung - insbesondere in Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - zu unterstützen.

Darüber hinaus wird eine gemeinsame Governance für die Steuerung der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Lübben (Spreewald) aufgesetzt.

§ 2 Kostentragung und -erstattung

(1) Die Stadt Luckau trägt zunächst die notwendigen Aufwendungen. Im Anschluss an die Rechnungslegung durch die PD, findet ein Kostenausgleich in Höhe von 50 vom Hundert durch die Stadt Lübben (Spreewald) statt.

(2) Für den Fall, dass die vereinbarte Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Stadt Luckau zu übernehmen bzw. zu entrichten.

§ 3 Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter*innen beider Kooperationspartner sind dazu verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Haftung

Die Haftung der Kooperationspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Dauer der Verwaltungsvereinbarung und Kündigung

(1) Die Verwaltungsvereinbarung endet mit Abschluss des interkommunalen Projektes.

(2) Eine vorzeitige Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt dabei vier Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Verwaltungsvereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss derselben so wesentlich geändert, dass einem Kooperationspartner das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhalts der Verwaltungsvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder zuzumuten ist, die Verwaltungsvereinbarung fristlos kündigen. Die Kooperationspartner können die Vereinbarung auch fristlos kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

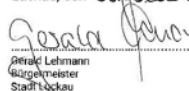
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Städte Luckau und Lübben (Spreewald) sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Verwaltungsvereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Verwaltungsvereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

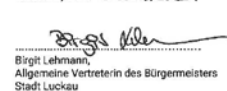
Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Sie ist zeitnah

1. der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben und
2. ortsüblich bekannt zu machen.

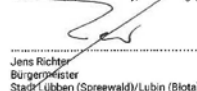
Luckau, den 08.08.2024


Birgit Lehmann
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau


Luckau, den 08.08.2024


Birgit Lehmann,
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau

Lübben (Spreewald), den 05.08.2024


Jens Richter
Bürgermeister
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Lübben (Spreewald), den 05.08.2024


Peter Schneider
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 26.09.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/051

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Ausschuss-Verantwortlichkeit und die Neuordnung der Fachthemen für die Bereiche Öffentliche Ordnung, Feuerwehr, Rechnungsprüfung und Gesundheit. Die § 9 (2) und § 10 (1) erfahren Änderungen siehe Anlage der Fraktion Pro Lübben.

Der Beschluss wird einstimmig bei 4 Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/077

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Lübben) beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/062

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) sowie den Jahresgewinn in Höhe von 507.176,94 € zur Einstellung in die Rücklagen zu verwenden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/063

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt, Herrn Michael Hugler für das Wirtschaftsjahr 2023 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/066

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) – Schmutzwassergebührensatzung.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/064

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2025.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/076

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beauftragt die Verwaltung die Ausschreibung zur Vergabe von Dienstleistungen für Durchführungsaufgaben zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme WNE „Lübben Nord“ der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) durchzuführen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/058

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 107 m² des in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichneten und in der „Ziegelstraße“ in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 11, Flurstück 286 für kommunale Zwecke fest.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/070

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die strategische Zielstellung zur Weiterentwicklung des etablierten Gesundheitsstandortes an der Schillerstraße und die Aufnahme der Projektarbeit zur Quartiersentwicklung in „Lübben WEST“ hin zu einem Gesundheitszentrum von regionaler Bedeutung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/078

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Teileinziehung des Mühlsteinweges in 15907 Lübben Radensdorf.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/079

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt die Absicht der Teileinziehung des Mühlsteinweges (Flurstück 52, teilweise) in 15907 Lübben OT Radensdorf.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/071

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ in 15907 Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 418 mit einer Größe von 1.162 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/059

Abschluss eines Trennstückskaufvertrages über eine Teilfläche von ca. 107 m² des in der „Ziegelstraße“ in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 11, Flurstück 286

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 16.09.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/083

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) wählt für die Dauer der Wahlperiode Herrn Frank Selbitz zum Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/084

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) wählt für die Dauer der Wahlperiode Herrn Jens Richter zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN DER FACHBEREICHE DER STADTVERWALTUNG

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 26.09.2024

Aufgrund der §§ 3, 28 und 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/08, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/013, [Nr.18], S.17) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetrieb der Gemeinden (EigV) vom 26.03.2009 (GVBl. II/09, [Nr.11], S.150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) vom 29.11.2013 wird teilweise geändert und wie folgt gefasst:

§ 6 lautet nunmehr:

(1) Der Werksausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern des Werksausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung auch über deren Vertreter.

(Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert)

(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung liegen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

- Vermögensgeschäfte, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro überschreitet und den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,
- Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 25.000 Euro,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs, wenn die Forderung den Betrag von 12.500 Euro überschreitet,

- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Aufnahme von Krediten, bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch
- 20.000 € übersteigen,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro,
- die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der gemäß § 106 Absatz 2 BbgKVerf zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung vorgeschlagen werden soll.

(Der Absatz 5 bleibt unverändert)

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.09.2024

Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Siegel

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND KOSTENERSATZ FÜR DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BLOTA) (SCHMUTZWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) am 26.09. 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) - im folgenden „Stadt“ genannt - betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben jeweils eine öffentliche Einrichtung:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Schmutzwassergebührensatzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Sondereigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil am Grundstück gebührenpflichtig. Wenn für die in Sondereigentum stehenden Wohnungen keine gesonderten Wasserzähler vorhanden sind, bestimmt sich die Gebührenschuld des einzelnen Sondereigentümers nach seinem Eigentumsanteil am Grundstück.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallenden Gebühren.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht, sobald dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser auf Dauer endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht, sobald durch die Stadt oder einen von dieser beauftragten Dritten Schmutzwasser oder Klärschlamm aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt wird. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird; dieser Termin ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Schmutzwassergebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Fälligkeit der Vorausleistungen für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage ergeben sich aus § 8 Abs. 1. Satz 1 gilt für die Vorausleistung nach § 9 Abs. 3 entsprechend.

II. Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage

§ 6 Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Leistungsgebühr erhoben.

§ 7 Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 5,19 EUR je m³ Schmutzwasser.

(3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten Wassermengen,

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelt werden,

b) die auf dem Grundstück gewonnen oder diesem sonst zugeführt werden,

c) die tatsächlich bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung eingeleitet werden.

(4) Die Wassermenge nach Abs. (3) Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 4) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie ist in der Regel durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt der Wasserzähler als nicht geeicht. Der vorschriftsmäßige Einbau des Wasserzählers muss durch die Stadt oder einen von dieser Beauftragten abgenommen und verplombt werden. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist keine Messung vorhanden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Wassermengen, die wegen Wasserrohrbrüchen oder wegen vergleichbaren Ereignissen nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Wasserrohrbruchs oder des vergleichbaren Ereignisses zu stellen. Der Wasserrohrbruch oder das vergleichbare Ereignis ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Wassermengen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung, Befüllung von Badeeinrichtungen auf dem Grundstück etc. verwendet wurden und nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb

von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Diese Wassermengen sind durch einen (zusätzlichen) Wasserzähler (Unterzähler) nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Für den Nachweis gilt Abs. (4) Satz 3 bis 7. Der Einbau dieses Wasserzählers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, beginnend mit den 15.01. eines jeden Jahres, zum 15. eines jeden Monats angemessene Vorausleistungen (Abschlagszahlungen). Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen und die Höhe der Abschlagszahlung aufgrund der Schätzung festsetzen.

III. Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage

§ 9 Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden benutzungsabhängige Leistungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach der Menge der entsorgten Inhaltsstoffe (Schmutzwasser oder Klärschlamm) in m³ berechnet, die von dem Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Vorausleistungen auf die endgültige Gebührenschaft zu erheben. Maßstab für die Vorausleistung ist die im Erhebungszeitraum bereits entsorgte Menge an Schmutzwasser bzw. Klärschlamm, für die noch keine Vorausleistung erhoben wurde. Die Höhe des Satzes für die Vorausleistungsgebühr entspricht dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz.

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 17,52 EUR je m³ Schmutzwasser.

Die Leistungsgebühr für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 28,41 EUR je m³ Klärschlamm.

IV. Kostenersatz für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Kostenersatzanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss im Sinne von § 2 Ziffer 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) hergestellt, so sind der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(4) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

V. Schlussvorschriften

§ 12 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren bzw. des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 7 Abs. (4) dieser Satzung der Stadt die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden 2 Monate anzeigt,

b) entgegen § 7 Abs. (4) dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt,

c) entgegen § 12 Abs. (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

d) entgegen § 12 Abs. (2) dieser Satzung verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Mithilfe verweigert,

e) entgegen § 13 Abs. (1) dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

f) entgegen § 13 Abs. (2) dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen. Dieses gilt für Neuanschaffung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.09.2024

Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

WIRTSCHAFTSPLAN 2025 DES EIGENBETRIEBES STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 21.10.2024 bis zum 08.11.2024 im Zimmer 103 im Gebäude des Baubetriebshofs, Puschkinstraße 5A aus.

Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2025

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch Beschluss vom 26.09.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.764.760 €
die Aufwendungen	3.508.078 €
der Jahresgewinn	256.682 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.547.380 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.725.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-445.542 €

Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Lübben, 27.09.2024

Hauptverwaltungsbeamter

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde Lübben (Spreewald): Gemarkung:

Radensdorf, Flur 4 Az.: 24_62_60_0113

Radensdorf, Flur 5 Az.: 24_62_60_0131

Radensdorf, Flur 6 Az.: 24_62_60_0130

Radensdorf, Flur 7 Az.: 24_62_60_0117

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 28. Oktober 2024 bis 28. November 2024

Im Auftrag

Michaelis
-Amtsleiter-

KONTAKT

Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 - 202761 und 202741
MAIL kva@dahme-spreewald.de